

Neunter Abschnitt.

Die bewaffnete Macht des Reiches¹⁾.

§ 40. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen. I. Die bewaffnete Macht des Reichs zerfällt in zwei grosse Bestandteile, das Heer und die Kriegsmarine, für welche sehr verschiedene staatsrechtliche Grundprinzipien massgebend sind. Diese Verschiedenheit beruht nicht auf rationellen Gründen, auf technischen Bedürfnissen oder tieferen juristischen Maximen, sondern lediglich auf historischen Umständen, nämlich auf der Tatsache, dass es bei Gründung des Norddeutschen Bundes nur eine einzige Kriegsmarine, die preussische, gab, welche man ohne Schwierigkeiten dem Bunde überweisen konnte, während jeder der in den Bund eintretenden Staaten sein eigenes Militärwesen hatte. Bei der Erweiterung des Nordd. Bundes zum Reiche wiederholte sich dasselbe. Infolgedessen besteht hinsichtlich der Kriegsmarine der Grundsatz, dass sie eine reine Reichseinrichtung ist, bei welcher die Verwaltungsbefugnisse der Einzelstaaten völlig ausgeschlossen sind; sie ist daher kraft innerer Notwendigkeit eine einheitliche. Dagegen bildet die gesamte Landmacht des Reiches nur insofern ein „einheitliches“ Heer, als die Kontingente der Einzelstaaten gleichmässig organisiert und bewaffnet sind, nach Art. 63 der RV. im Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers stehen und die gesamten Kosten gemeinschaftlich von den Bundesstaaten, also aus Reichsmitteln, getragen werden. Diese durch die angegebenen drei Punkte gewährleistete „Einheitlichkeit“ der Landmacht des Reiches hebt weder die gesonderte Existenz der Kontingente der einzelnen Staaten noch die Militärhoheit der letzteren auf. Das Reich hat keine Truppen, die

1) Literatur: Die Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des kgl. preuss. Kriegsministeriums. 2 Bde. 2. Ausg. Berl. 1888. v. Heildorff, Dienstvorschriften der kgl. preuss. Armee. 4. Aufl. Berlin 1880 ff. Seydel, Das Kriegswesen des D. R. in Hirths Annalen 1874 S. 1035 ff., 1875 S. 58. 1081. 1893 ff. Derselbe, Kommentar S. 310 u. Bayr. Staatsrecht Bd. 3 S. 704. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente. Leipzig 1888. G. Meyer-Dochow, VerwR. § 195 ff. Hänel, Staatsr. I § 80 fg. Zorn, Staatsr. I S. 189 ff. Gumbel in Hirths Annalen 1899 S. 131 ff. Arndt, Staatsrecht S. 448 ff. W. F. Müller, Die Teilung der Militärgewalt im D. Bundesstaat mit bes. Berücksichtigung des Kgr. Sachsen. Leipzig 1905. Anschütz in Kohlers Enzyklop. Bd. II. S. 619 ff. Dambitsch, Reichsverf. S. 571 ff. Die vortreffliche Monographie von Fhr. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn. Berlin 1911. Dazu Graf v. Dohna im Arch. f. öffentl. R. Bd. 28 S. 54 ff. — Archiv f. Militärrecht, herausgeg. von H. Dietz seit 1909.